

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Hans-Michael Goldmann, Ina Lenke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11703 –

Umsatzsteuer auf bürgerschaftliches Engagement

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem vor einigen Jahren ein Finanzamt und in der Folge das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Auffassung vertrat, es handle sich beim Freiwilligen Sozialen Jahr um eine Art Arbeitnehmerüberlassung, die einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen FSJ-Träger und der Einsatzstelle begründe, vertritt das BMF nun in einem weiteren wichtigen Bereich des bürgerschaftlichen Engagements die Auffassung, dass ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang begründet sei.

Nach Auffassung des BMF bzw. eines Finanzamtes liegt in der kostenlosen Überlassung von Telefondienstleistungen der Deutschen Telekom an die Telefonseelsorge ein der Umsatzsteuer unterliegendes Tauschgeschäft vor. Die kostenfreie Erreichbarkeit der Telefonseelsorge durch den Ratsuchenden soll somit künftig der Umsatzsteuer unterliegen, was deren gesamte Arbeit infrage stellt.

Das BMF konstruiert aus dem bürgerschaftlichen Engagement von Unternehmen nun tauschähnliche Umsätze, da zum Beispiel auf der Internetpräsenz der wohltätigen Organisation auf den Sponsor verwiesen wird.

Die Arbeit der Telefonseelsorge, wie vieler anderer wohltätiger Organisationen, ist elementar an die kostenfreie Überlassung von Sachleistungen durch Unternehmen gekoppelt. Das Aufbringen der Umsatzsteuer durch die Sponsoren, könnte zum Rückzug der Sponsoren führen. Weder die Telefonseelsorge noch andere Organisationen könnten aus eigenen Mitteln diese Sachleistungen finanzieren. Das bürgerschaftliche Engagement von Unternehmen würde von Staats wegen vernichtet.

Die Auswirkungen, die ein solches Handeln auf das in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten noch unterentwickelte Engagement von Unternehmen haben wird, sind unabsehbar.

Hinzu kommt, dass angesichts der Finanzkrise und der beginnenden Rezession bereits Unternehmen von Sponsorenaktivitäten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zurücktreten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage erweckt den Eindruck, der Jugendfreiwilligendienst oder die Telefonseelsorge unterlägen als solches grundsätzlich der Umsatzsteuer. Diese Einschätzung ist unzutreffend.

Zutreffend ist, dass die Überlassung von dienstverpflichteten Freiwilligen gegen Entgelt (in Form der Kostenbeteiligung) auch im Rahmen der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch darstellt. Die Tätigkeit der Freiwilligen bleibt hiervon unberührt.

Wird als Gegenleistung für die von einem Sponsor unentgeltlich eingeräumte Möglichkeit, für die eigenen Anrufer kostenfrei erreichbar zu sein, aktiv Werbung für den Sponsor betrieben (die Nennung auf einer häufig besuchten Internetseite kann hierfür bereits ausreichen), so unterliegt diese Werbeleistung wie auch die zugewendeten Telekommunikationsleistungen als so genannte tauschähnliche Umsätze der Umsatzbesteuerung. Diese Beurteilung lässt jedoch die eigentliche telefonseelsorgerische Tätigkeit gegenüber den hilfesuchenden Anrufern unberührt.

1. Welchen Stellenwert hat das bürgerschaftliche Engagement für die Bundesregierung?

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbar für gesellschaftliche Integration, wirtschaftliches Wachstum, Wohlstand sowie stabile demokratische Strukturen. Es ist wesentliches Ziel der Bundesregierung, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und zu stärken. Die Bundesregierung hat die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements erheblich verbessert. 2007 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Initiative Zivilengagement „Miteinander-füreinander“ gestartet. Mit diesem Programm wird das zivilgesellschaftliche Engagement aller Generationen anerkannt, gestärkt und weiterentwickelt. Mittelfristiges Ziel ist dabei die Entwicklung einer ressortübergreifenden Engagementpolitik.

2. Welche Auswirkung hat die zunehmende Bürokratie auf die Motivation der bürgerschaftlich Engagierten?

Es ist das Bestreben der Bundesregierung, bürgerschaftliches Engagement zu stärken und Hindernisse abzubauen, die den Zugang zu oder die Ausübung von bürgerschaftlichem Engagement erschweren. Der bürokratische Aufwand beim bürgerschaftlichen Engagement nimmt nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu, sondern ab. Insbesondere wurden die bürgerschaftlich engagierten Menschen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 durch Vereinheitlichungen und Vereinfachungen sowie die Einführung oder Anhebung von Freigrenzen und Freibeträgen spürbar von für steuerliche Zwecke notwendigen Arbeiten entlastet. So wurde zum Beispiel ein vereinfachter Nachweis bei Spenden bis zu 200 Euro eingeführt. Ziel der Maßnahmen war es, die Menschen stärker für persönliches und finanzielles bürgerschaftliches Engagement zu motivieren.

3. Weshalb gab es bisher beim Sponsoring des bürgerschaftlichen Engagements keine Umsatzsteuerpflicht wegen „tauschähnlicher Umsätze“?

Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht, von einem tauschähnlichen Umsatz spricht man, wenn das Entgelt für

eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung besteht (§ 3 Absatz 12 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Im Gegensatz zur Zuwendung von Spenden, die ohne Erwartung einer Gegenleistung hingegeben werden, stehen sich beim Sponsoring Leistung und Gegenleistung in einem Austauschverhältnis gegenüber. Sofern die Leistung des Sponsors nicht in einer Geldzahlung besteht, liegt beim Sponsoring ein tauschähnlicher Umsatz vor.

Im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements gibt es insoweit keine Besonderheiten. Auch haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geändert. Tauschähnliche Umsätze in diesem Bereich unterliegen seit jeher der Umsatzbesteuerung.

4. Für welchen Zeitraum ist in diesen Fällen mit einer steuerlichen Nachzahlung zu rechnen?

Sofern die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen aus der Ausführung von tauschähnlichen Umsätzen entgegen der geltenden Gesetzeslage nicht vollzogen wurden, ist hinsichtlich der Festsetzung der geschuldeten Umsatzsteuer, der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs und von ggf. gebotenen Billigkeitsmaßnahmen die im Einzelfall zur Anwendung kommende Verjährungsfrist nach der Abgabenordnung maßgebend. Hinsichtlich des unternehmerischen Handelns im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements gelten insoweit keine Besonderheiten.

5. Welche anderen Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements sind von der Konstruktion eines „tauschähnlichen Umsatzes“ betroffen und müssen demnächst um den Fortbestand ihrer Arbeit bangen?

Das Umsatzsteuergesetz gilt für alle Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements gleichermaßen. Der Fortbestand dieser Aktivitäten ist nach Ansicht der Bundesregierung durch die Anwendung des geltenden Rechts keineswegs gefährdet. Im Übrigen steht häufig einer Belastung mit Umsatzsteuer das Recht auf Vorsteuerabzug gegenüber, sodass es per Saldo zu keiner oder nur einer geringen steuerlichen Belastung kommt.

6. Welche Steuermehreinnahmen erwartet die Bundesregierung durch diese Umsatzsteuerpflicht?

Keine

7. Welche Mehrausgaben sind zu erwarten, wenn sämtliche Angebote des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Bereich zusammenbrechen und sie staatlich organisiert werden müssen?

Erwartet die Bundesregierung Ausgaben, die unter den Steuermehreinnahmen liegen?

Die Annahme, dass sämtliche Angebote des bürgerschaftlichen Engagements zusammenbrechen, ist – insbesondere im Zusammenhang mit der partiellen Umsatzbesteuerung unternehmerischer Sachverhalte – rein hypothetisch.

8. Welche anderen Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements sollen demnächst der Umsatzsteuerpflicht unterliegen nachdem Bereiche der Jugendfreiwilligendienste und die Telefonseelsorge der Umsatzsteuerpflicht unterworfen wurden bzw. werden?

Weder Jugendfreiwilligendienste noch die Telefonseelsorge unterliegen als solche der Umsatzsteuer; dies gilt entsprechend für andere Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements. Dort, wo Leistungen erbracht werden, sind – wie bisher auch – die umsatzsteuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wie will die Bundesregierung die Ergebnisse der Enquetekommission „Bürgerschaftliches Engagement“ im Bereich der Förderung von unternehmerischem bürgerschaftlichem Engagement in der Bundesrepublik Deutschland umsetzen, wenn sie das Engagement der Bürger zunehmend der Umsatzsteuer und damit der Bürokratie unterwirft?

Die Vorschläge der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 3. Juni 2002 zum Steuerrecht wurden bereits durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 so weit wie möglich umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

10. Welche Auswirkungen wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Finanzkrise auf die Einnahmesituation sowie die Sponsorenförderung und damit auf die Aktivität von Vereinen haben?

Die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise für diesen Bereich sind derzeit noch nicht einschätzbar. Das Verhalten möglicher Sponsoren bleibt abzuwarten.

11. Was versteht das Bundesministerium der Finanzen genau unter „Hilfe für Helfer“?

Unter dem Begriff „Hilfen für Helfer“ hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorbereitet (vgl. Antwort zu Frage 2). Mit dem Gesetz vom 10. Oktober 2007 wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement erheblich verbessert, zum Beispiel ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. H. v. 500 Euro im Jahr eingeführt, die Höchstgrenzen für den steuerlichen Abzug von Spenden deutlich angehoben und – zum Beispiel durch eine Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken – Bürokratie abgebaut.